

Bedingungen für die kollektive Witwen-/Witwer und Waisenrenten-Zusatzversicherung

Vertragsgrundlage 510-T17

Seite 1 von 2 Stand: 01.2017

Inhalt	§ 1 Wer ist Witwe/Witwer oder Waise im Sinn dieser Bedingungen? § 2 Welche Leistungen erbringen wir? § 3 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung? § 4 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt? § 5 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?	
§ 1 Wer ist Witwe/r oder Waise im Sinn dieser Bedingungen?	(1) Mitversicherte Personen (Witwe/Witwer oder Waise) sind die Personen, für die nach dem Tod der versicherten Person die Witwen/Witwer- oder Waisenrente gezahlt werden sollen. Versicherte Person im Sinn dieser Bedingungen ist die Person, auf deren Leben die Hauptversicherung (Altersrenten-Versicherung) abgeschlossen ist.	(2) Witwe/Witwer im Sinn dieser Bedingungen ist der Ehepartner, mit dem/der die versicherte Person im Zeitpunkt ihres Todes verheiratet war bzw. der Lebenspartner, mit dem eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) bestand. (3) Waisen sind die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG).
§ 2 Welche Leistung erbringen wir?	(1) Wenn die versicherte Person vor Beginn der Altersrente stirbt und die mitversicherte Person im Sinne des § 1 zu diesem Zeitpunkt noch lebt, zahlen wir eine - vereinbarte Witwen-/Witwer-Rente und/oder eine - vereinbarte Waisenrente. Voraussetzung für die Gewährung einer Witwen/Witwerrente ist, dass die Ehe bzw. die Lebenspartnerschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 zu diesem Zeitpunkt mindestens 2 Jahre bestand. Die Witwen-/Witwerrente wird lebenslänglich bzw. bis zur (Wieder-)Heirat oder Eintragung einer neuen Lebenspartnerschaft der/des Witwe/Witwers gezahlt, was uns in Textform anzuzeigen ist. Voraussetzung für die Gewährung einer Waisenrente ist, dass das Kind zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein Kind ist über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus in den Grenzen des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG zum Bezug der Waisenrente berechtigt. Für Versorgungszusagen, die vor dem 1. Januar 2007 erteilt worden sind, wird eine Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, ansonsten längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt.	Ansonsten wird die vereinbarte Waisenrente bis zu dem Tag, an dem die Waise das für die Beendigung des Rentenbezugs vereinbarte Alter erreicht hat, gezahlt. Die Waisenrente entfällt in jedem Fall, wenn das Kind heiratet oder stirbt. (2) Sämtliche Witwen-/Witwer- und Waisenrenten dürfen zusammen nicht höher als die zum Todestag erreichte Altersrentenanwartschaft der zugehörigen Hauptversicherung sein; in diesem Fall werden die Renten anteilig gekürzt. Im Falle der (Wieder-)Heirat oder Eintragung einer neuen Lebenspartnerschaft der/des Witwe/Witwers werden keine weiteren Witwen-/Witwerrenten mehr gezahlt. Stattdessen wird zum Zeitpunkt der (Wieder-)Heirat bzw. Eintragung einer neuen Lebenspartnerschaft einmal eine Kapitalzahlung in Höhe von 2 Jahresrenten gezahlt. (3) Die erste Rentenzahlung beginnt am Ersten des Monats, der auf den Todestag folgt. Bei vereinbarter viertel-, halb- oder jährlicher Zahlungsweise wird die erste Rente bis zum nächsten Fälligkeitstermin einmal anteilig gezahlt. Die Witwen-/Witwer- und Waisenrente zahlen wir zu den gleichen Fälligkeitsterminen, die für die Zahlung der Altersrente vereinbart waren.
§ 3 Wie ist das Verhältnis zur Hauptversicherung?	(1) Die Zusatzversicherung bildet mit der Hauptversicherung eine Einheit; sie kann ohne diese nicht fortgesetzt werden. Wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung aus anderen Gründen als durch den Tod der versicherten Person endet, so erlischt auch die Zusatzversicherung. Die Zusatzversicherung endet mit Beginn der Altersrente der zugehörigen Hauptversicherung, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Leistungspflicht entstanden ist.	(2) Wenn die Hauptversicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt wird, wandelt sich auch die Zusatzversicherung ganz oder teilweise in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um. Das Verhältnis zwischen Alters-, Witwen-/Witwer- und Waisenrente bleibt dabei unverändert. (3) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.
§ 4 Wie sind Sie an unseren Überschüssen beteiligt?	Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Ergänzend zu den Bestimmungen zur Überschussbeteiligung in Teil B § 6 bzw. § 7 der Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen der Hauptversicherung gilt: (1) Bemessungsgrößen und Verwendung der Überschussanteile für Ihren Vertrag Die Zusatzversicherung ist nach den Grundsätzen der Hauptversicherung (Überschussermittlung und Überschussbeteiligung) an dem erwirtschafteten Überschuss (Waisenrenten im Rentenbezug jedoch nur nach der Überschussverwendung: Überschusssystem mit jährlicher Steigerung) beteiligt.	(2) Beteiligung an den Bewertungsreserven Gemäß § 153 Abs. 3 VVG werden Ihrem Vertrag Bewertungsreserven nach einem verursachungsorientierten Verfahren zugeordnet. In der Aufschubzeit erhalten Sie aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven eine Schlusszahlung. Die hälftig zugeteilten Bewertungsreserven werden zur Leistungserhöhung verwendet, wenn die Versicherung in den Leistungsbezug wechselt oder beendet wird. In der Rentenbezugszeit werden Ihrem Vertrag Bewertungsreserven zugeordnet und zum Versicherungsjahrestag zur Hälfte zugeteilt. Die zugeteilten Bewertungsreserven werden in voller Höhe entsprechend der Vereinbarung zur Verwendung der Überschussanteile im Rentenbezug verwendet.

§ 5 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Nur in Verbindung mit dem Abschluss einer Hauptversicherung in Form einer Rentenversicherung mit aufgeschobenem Rentenbeginn gilt:

(1) Vorvertragliche Anzeigepflicht

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie und die versicherte Person alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht). Das gilt insbesondere für die Fragen nach gegenwärtigen oder früheren Erkrankungen, gesundheitlichen Störungen und Beschwerden.

(2) Rücktritt

Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder der versicherten Person nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt wurde. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir - unabhängig vom Bestehen eines Ursachenzusammenhangs - zur Leistung nicht verpflichtet.

Wird die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben, zahlen wir einen ggf. vorhandenen Rückkaufswert (siehe Teil B § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der VG 242 bzw. VG 244) aus.

Erstattung der gezahlten Beiträge können Sie nicht verlangen.

(3) Kündigung

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die genannten Beträge erreicht werden (siehe Teil B § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der VG 242 bzw. 244).

(4) Rückwirkende Vertragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden diese anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden

diese anderen Bedingungen ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

(5) Ausübung von Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung

Die in den Absätzen (2) bis (4) genannten Rechte stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen diese Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Wir können uns auf diese Rechte allerdings nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige bei Vertragsschluss kannten.

Diese Rechte können wir innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsschluss ausüben. Haben Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Die Ausübung dieser Rechte erfolgt durch schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist.

Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach dem Ableben der versicherten Person ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, so können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

(6) Anfechtung

Wir können den Versicherungsvertrag auch wegen arglistiger Täuschung anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmeh Entscheidung Einfluss genommen worden ist. **Handelt es sich um Angaben der versicherten Person, so können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten.**

(7) Ausübung der Anfechtung

Die Anfechtung müssen wir innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der arglistigen Täuschung schriftlich ausüben. Die Anfechtung können wir nur innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsschluss erklären.

Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.